

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Johanna Kroll +49 202 563 5167 +49 202 563 4725 johanna.kroll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.12.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1790/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.01.2022	BV Langerfeld-Beyenburg	Entscheidung
Widmung der Straße Caronstraße		

Grund der Vorlage

Beschlussrecht der Bezirksvertretung gem. §13 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Bereich der Caronstraße (Teilstück des Grundstückes, Gemarkung Langerfeld, Flur 460, Flurstück 236), von der Einmündung Langwiederstraße bis zur Einmündung Windhukstraße, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr straßenrechtlich gewidmet.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Der Bereich der zu widmenden Straße Caronstraße (rote Markierung) verläuft von der Einmündung Langwiederstraße in Richtung Windhukstraße.

Die Straße befindet sich im Eigentum der Stadt und dient der Erschließung. Dieser Straßenabschnitt wurde 1944 gebaut, eine Widmung des o.g. Bereichs als öffentliche Straße ist bisher nicht erfolgt. Im Moment ist nicht angedacht Straßenbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen könnte erst erfolgen, wenn eine gewidmete Straße saniert bzw. instandgesetzt wurde.

Durch die Widmung - als Rechtssetzungsakt – wird die Straße als öffentliche Einrichtung dem Geltungsbereich des öffentlichen Rechts unterstellt.

Weil die Straße nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, entscheidet gem. § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal die zuständige Bezirksvertretung über die Widmung einer bezirklichen Straße.

Die Schaffung von Verkehrswegen im Rahmen der Daseinsvorsorge hat in aller Regel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erfolgen. Durch die Widmung wird der Verkehrsweg zur öffentlichen Einrichtung, in deren Folge für die Allgemeinheit der straßenrechtliche Gemeingebrauch eröffnet wird. Rechtsgrundlagen sind § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Anlagen

Lageplan Caronstraße